

**Kantonsratsbeschluss
über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an
die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik
St.Gallen**

vom 15. November 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatrischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes einen Baubeitrag von 62,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 25 000 000.–.

² Der Beitrag wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2017 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatrischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes ein Darlehen von 37,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 15 000 000.–.

Ziff. 3

¹ Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 15 000 000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

1 ABl 2014, 2943 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 15. November 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

325.922

Ziff. 4

¹ Die Geriatriische Klinik St.Gallen zahlt das Darlehen ab dem Jahr 2022 innert 29 Jahren zurück.

² Sie entrichtet auf den rückzahlbaren Darlehensbetrag jährliche Zinszahlungen.

³ Die Regierung legt einen der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz fest.

Ziff. 5

¹ ...³

Ziff. 6

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

³ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-006	15.11.2015	01.01.2016

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.11.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-006